



Bearbeitet von Rudolf Apelt, Steuerberater, Leiter der Betriebswirtschaftsstelle des RIV. des Uhrmacherhandwerks

## Vereinfachung der Lohnabzugsberechnung

Der Reichsminister der Finanzen hat gemeinsam mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister am 1. Juli 1941 eine Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges erlassen, die im „Reichsgesetzblatt“ I, S. 362, veröffentlicht worden ist. In der Hauptsache bringt die neue Verordnung Bestimmungen zur Vereinfachung der Berechnung und der Abführung der gesamten Abzüge vom Arbeitslohn. Diese Vereinheitlichung bedeutet eine wesentliche Erleichterung für die Arbeitgeber, die bisher gezwungen waren, bei Vornahme der Lohnberechnungen mehrere Tabellen zu benutzen. In Zukunft werden sich die gesamten Lohnabzüge aus einer Tabelle ablesen lassen. Weiter sind im Rahmen der jetzt durchgeführten Vereinfachung auch verschiedene Vergünstigungen für die Arbeitnehmer vorgesehen.

Die neuen Vorschriften treten zum Teil schon jetzt in Kraft. Nachstehend bringen wir eine Zusammenstellung der diesbezüglichen Bestimmungen. Auf weitere Einzelheiten kommen wir zu gegebener Zeit zurück.

### Ab 1. August 1941 gelten folgende Vorschriften:

#### Lohnsteuer

Für beschäftigte verheiratete Frauen fällt bei den Lohnzahlungen, die für einen Lohnzahlungszeitraum gewährt werden, der nach dem 31. Juli 1941 endet, der auf der Steuerkarte vermerkte Hinzurechnungsbetrag von 52 RM monatlich (12 RM wöchentlich, 2 RM täglich, 1 RM vierstündlich) weg.

Die auf den Steuerkarten vermerkten Freibeträge für erhöhte Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie sonstige Änderungen (z. B. wegen Verheiratung, Geburt eines Kindes usw.) gelten nicht mehr erst für die nächste Lohnzahlung nach erfolgter Eintragung, sondern sind in Zukunft von dem Tage ab zu berücksichtigen, der auf der Steuerkarte als Beginn angegeben ist. Soweit es sich um einen zurückliegenden Zeitpunkt handelt, die Ergänzung oder Änderung also mit rückwirkender Kraft gewährt worden ist, hat der Arbeitgeber die bislang zuviel einbehaltenen Lohnsteuerbeträge mit den laufenden bzw. mit den künftigen Lohnsteuern des Arbeitnehmers zu verrechnen. Ist eine derartige Verrechnung nicht möglich, z. B. weil die künftigen Lohnsteuerbeträge zu klein sind oder weil der Arbeitnehmer inzwischen ausgeschieden ist, hat das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers die zuviel gekürzten Lohnsteuerbeträge zu erstatten.

Arbeitgeber, die zu Beginn des Jahres nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigten, brauchen die einbehaltene Lohnsteuer erst dann abzuführen, wenn sie für die gesamten Arbeitnehmer den Betrag von 100 RM (bisher 50 RM) übersteigt. Ohne Rücksicht auf ihre Höhe ist die einbehaltene Lohnsteuer spätestens jeweilig am zehnten Tag (bisher fünften Tag) nach Ablauf des Kalendervierteljahres abzuführen.

Bis zum gleichen Tage ist die Lohnsteueranmeldung abzugeben.

Für die Arbeitgeber, die ihre Lohnsteuer monatlich einzuschicken und die monatliche Lohnsteueranmeldungen einzureichen haben, wird die Erledigungsfrist, die bisher fünf Tage betrug, auf zehn Tage verlängert.

Auf Antrag können die Finanzämter den eben genannten Arbeitgebern gestatten, die Lohnsteueranmeldungen nur vierteljährlich abzugeben. Sie sind dann bis zum 10. des auf den Schluß des Kalendervierteljahres folgenden Monats einzuschicken.

#### Bürgersteuer

Die vom Lohn der Arbeitnehmer einbehaltenen Bürgersteuerbeträge sind — und zwar gilt das bereits für die Beträge, die im Monat Juli einbehalten werden — nicht mehr an die verschiedenen auf den Steuerkarten angegebenen Gemeindekassen zu zahlen, sondern sind mit der Lohnsteuer zusammen an die zuständige Finanzkasse abzuführen. Dementsprechend brauchen die Arbeitgeber, die ihre Lohnsteuer nur vierteljährlich einschicken, auch die Bürgersteuer nur noch vierteljährlich abzuliefern.

Bei der Zahlung und auf den Lohnsteueranmeldungen sind die fraglichen Beträge als Bürgersteuer ausdrücklich zu bezeichnen. Ferner muß der Zeitraum, für den die Beträge einbehalten worden sind, vermerkt werden. Eine Angabe der einzelnen Arbeitnehmer und eine Aufzählung der heheberechtigten Gemeinden sind dagegen nicht erforderlich.

#### Wehrsteuer

Die Wehrsteuer wird bis auf weiteres nicht mehr erhoben; sie ist infolgedessen von den Arbeitslöhnen, die für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt werden, der nach dem 31. Juli 1941 endet, nicht mehr einzubehalten.

Die bis zum 31. Juli 1941 gekürzten Wehrsteuerbeträge müssen natürlich noch abgeführt werden.

### Ab 1. Oktober 1941 gelten folgende weitere Vorschriften:

#### Lohnsteuer

Der Reichsminister der Finanzen gibt eine neue Lohnsteuertabelle heraus, die sich in ihrer Stufeneinteilung an die anderen Lohnabzüge anpaßt und die eine Reihe von Härten, die sich aus den bisherigen Lohnstufen ergaben, beseitigt. Die neue Tabelle ist erstmalig auf die Arbeitslöhne anzuwenden, die für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt werden, der nach dem 30. September 1941 endet.

Bei Benutzung der neuen Lohnsteuertabelle fällt die bisherige Abrundung der Lohnbeträge auf durch 10 oder 50 teilbare Reichspfennige bzw. auf volle Reichsmark weg. In Zukunft ist also stets der ungekürzte Arbeitslohn beim Ablesen der Lohnsteuer aus der Tabelle zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der Bewertung der Sachbezüge sind die Oberfinanzpräsidenten angewiesen worden, für ihre Bezirke Wertsätze festzulegen und bekanntzugeben.

#### Angestelltenversicherung

Die Gehaltsklassen der Angestelltenversicherung sind den neuen Lohnsteuerstufen angepaßt worden. Sie sehen folgendermaßen aus:

Bei monatlichem Entgelt	Monatsbeitrag
bis zu 50,— RM	2 RM
von mehr als 50,— bis zu 101,40 RM	4 RM
„ „ „ 101,40 bis zu 200,20 RM	8 RM
„ „ „ 200,20 bis zu 300,30 RM	12 RM
„ „ „ 300,30 bis zu 400,40 RM	16 RM
„ „ „ 400,40 bis zu 501,80 RM	20 RM
„ „ „ 501,80 RM	25 RM

#### Sachbezüge

Die Wertsätze für Sachbezüge werden durch die Oberfinanzpräsidenten für alle Arten der Sozialversicherung einheitlich festgelegt.

## Die Gewerbesteuerbescheide für 1941

Die Festsetzung der Gewerbesteuer geschieht in der Weise, daß die Finanzämter in dem „Gewerbesteuermeßbescheid“ die auf Grund des Gewerbeertrages und des Gewerkekapitals ermittelten Gewerbesteuermeßbeträge, die zu dem „einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag“ zusammengezogen werden, mitteilen. Diesen einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag übernimmt die Gemeinde in den „Heranziehungsbescheid“ und errechnet in diesem unter Anwendung des beschlossenen gemeindlichen Hebesatzes die zu zahlende Gewerbesteuer. Ein Recht, von dem seitens des Finanzamts ermittelten einheitlichen Steuermeßbetrag abzuweichen, steht den Gemeinden nicht zu.

Dementsprechend haben sich auch eventuelle Einwendungen in bezug auf den in Ansatz gebrachten Gewerbeertrag bzw. das eingestellte Gewerkekapital stets gegen den Gewerbesteuermeßbescheid zu richten. Eventuelle Anfechtungen sind also beim

Finanzamt anzubringen. — Eine Beschwerde gegen den Heranziehungsbescheid kommt nur dann in Betracht, wenn der Gemeinde bei der Ausrechnung der zu zahlenden Gewerbesteuer ein Fehler unterlaufen ist.

Die Rechtsmittelfrist beträgt bei der Gewerbesteuer wie bei den anderen direkten Steuern einen Monat.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß eine gegen den Einkommensteuerbescheid wegen unrichtiger Errechnung des Gewerbeertrages erhobene Anfechtung nicht automatisch auch auf den Gewerbesteuermeßbescheid wirkt. Gegen diesen Bescheid muß vielmehr eine selbständige Reklamation eingelegt werden. Der Steuerpflichtige kann sich natürlich bei der Begründung auf das gegen den Einkommensteuerbescheid schwebende Rechtsmittel beziehen.